

## ZUSAMMENFASSUNG

### DAS FORMULAR DES GRÜNDUNGSVERTRAGES VON 478/77 v. CHR. UND SEINE TRANSFORMATION

Die vorliegende Arbeit hat zum Ziel, die „vertragsrechtliche Struktur“ des delisch-attischen Seebundes zu untersuchen und einzuordnen. Dazu war es notwendig, in einem historisch-exegetischen Teil I (Kap. 1-3) die Voraussetzungen für die Seebundgründung darzustellen.

Als wesentliche Faktoren dafür haben sich der in der Extremsituation des griechischen Abwehrkampfes gegen Xerxes gegründete Hellenenbund von 481 v. Chr., die Gewichtsverlagerung innerhalb der Symmachie durch die Ergebnisse der Konferenz von Samos und der dadurch betriebene Führungswechsel zugunsten Athens herauskristallisiert. Der Hellenenbund mag für den Seebund auch teilweise als Vorbild fungiert haben, es ist jedoch noch einmal zu betonen, dass der Seebund als eigenständige Symmachie gegründet wurde, in einem Akt, der nicht mit dem Führungswechsel innerhalb des Hellenenbundes gleichgesetzt werden darf.

Die Seebundgründung im Jahr 478/77 v. Chr. auf Delos ist in der Athenaion Politeia (23,5), bei Plutarch (Aristeides 25,1) und Diodor (11,47,1-3) unmittelbar belegt. Thukydides als ein Autor, der den Geschehnissen des frühen 5. Jh. noch näher steht, gibt zahlreiche Hinweise auf die Begründung der Symmachie (zB. Th. 1,95-96; 3,10). Die Ergebnisse der Quellenexegese müssen hier nicht wiederholt werden<sup>1</sup>, lediglich die Tatsache, dass der Vertrag von beiden Seiten, von Athen und den Bundesgenossen beschworen wurde, sei hier noch einmal besonders herausgestrichen.

Mit dem Eid gingen Flüche einher sowie das Ritual des Versenkens von Metallklumpen (μόδρον). Die Gründungszeremonie erfolgt in Verbindung mit einem Sympathiezauber, der wohl auch den Untergang eines vertragsbrüchigen Bundesgenossen veranschaulichen sollte.

Der Teil II der Untersuchung (Kap. 4-10) widmet sich der Rekonstruktion des Wortlautes jenes Eides, den die Bundesgenossen Athen gegenüber geschworen hatten. Während eine Hegemonieklausel nicht angenommen werden kann (Kap. 7), trifft dies auf folgende Bestimmungen zu: Freund-Feindklausel (Kap. 4), Loyalitätsklausel (Kap. 5), Treueklauselzusatz, Schutzklausel und eventuell Teilbeistandsverbot (Kap. 6), einen Verweis auf die Beitragspflicht und auf die diese genauer ausführende Taxis (Kap. 8) und eventuell rudimentäre Regelungen von Institutionen, die mit der Beitragsleistung und der Organisation der Symmachie in Verbindung stehen (Kap. 9). Die inhaltliche Ausrichtung des Seebundes (Kap. 10) ist bereits in Verbindung mit dem Beitrag zum Ausdruck gebracht worden. Insgesamt ist diesbezüglich auf die den Teil II beschließende Textrekonstruktion zu verweisen.

---

<sup>1</sup> Vgl. dazu oben unter Kap. 2.5.

Teil III (Kap. 11-12) widmet sich der Frage, wie der Seebundvertrag nach formalen Kriterien beurteilt werden kann. Wie bereits die Untersuchung zum Akt der Seebundgründung ergeben hat, liegt der Symmachie kein mehrseitiges (multilaterales), sondern ein zweiseitiges (bilaterales) Vertragsverhältnis zugrunde. Dies bezieht sich jedoch nicht auf ein Bündel von Einzelverträgen, sondern auf einen Vertrag Athens mit der Gesamtheit der Bundesgenossen. Darüber hinaus werden in den Quellen auch Staaten als *σύμμαχοι* Athens bezeichnet, die im Seebund nicht oder zumindest nicht gleichberechtigtes Mitglied (*ὑπήκοοι*) waren.

Aus dem Gründungseid ergibt sich für die Bundesgenossen eine (materielle) Zweiteilung in solche, die ihre Beitragsleistung in der Form von Schiffen zu entrichten und solche, die einen Beitrag in Geld zu zahlen hatten. Der unterschiedlichen Art der Beitragsleistung lagen praktische Erwägungen zugrunde: Einerseits war es durch die Beschränkung auf die Schiffe weniger, großer Poleis leichter, eine einheitliche und schlagkräftige Flotte zu unterhalten. Andererseits waren viele Bundesgenossen durch die Leistung von Geldbeiträgen von der beschwerlichen Pflicht befreit, für die Symmachie über längere Zeiträume Männer zu stellen, die etwa in der Landwirtschaft gebraucht wurden. Diese Unterteilung der Bundesgenossen sollte sich zu einem entscheidenden Faktor für die Binnenstruktur der Symmachie und die Machtakkumulation Athens entwickeln. Dennoch ist es verfehlt, daraus eine planende Absicht der Hegemonialmacht ableiten und diese in das Jahr 478/77 v. Chr. rückprojizieren zu wollen.

Die vertragsrechtlichen Auswirkungen, die sich aus der Veränderung der politischen Lage im 5. Jh. v. Chr. ergaben, beschreibt Teil IV (Kap. 13-15): Darin wird die Transformation der vertraglichen Beziehungen zwischen Athen und den Seebundmitgliedern behandelt, die versucht hatten, auszutreten, und die dann zu anderen Bedingungen wieder eingegliedert werden konnten. Als formelle Transformation wird hier die Änderung der vertraglichen Bedingungen alleine bezeichnet, als materielle Transformation die Unterwerfung von Mitgliedern, die dadurch auch ihres Privilegs, Schiffe stellen zu dürfen, verlustig gingen. Anhaltspunkte für die vertragsrechtlichen Änderungen ergeben sich aus dem Vergleich des rekonstruierten Textes der Gründungszeit mit dem Inhalt einer *ὁμολογία*, eines Unterwerfungsvertrages, den Athen dem Bundesgenossen diktierte.

In diesen Unterwerfungsverträgen hat die Freund-Feindklausel keinen Platz mehr. Eventuell wird der Unterworfenen dazu angehalten, seine Freundschaft zu Athen zu betonen (Kolophon).

Der Loyalitätsklausel, die ja einst selbst aufgrund negativer Erfahrungen in das Vertragsformular des Hellenenbundes Aufnahme gefunden hatte, kommt nun eine besondere Bedeutung zu. Das archaische *μη ἀποστήσεσθαι* ist durch zusätzliche Tatbestandsvoraussetzungen abgesichert – weder soll man durch Wort und Tat abfallen, noch von anderen dazu überredet werden, ja, es finden sich sogar Bestimmungen, die eine positive Meldepflicht anderer Abfallsbewegungen normieren. Die Loyalitätsklausel findet sich aber nicht nur in den Kapitulationsverträgen, sondern

ist auch wesentliches Element der Eide von Unterworfenen in Verträgen mit Athen, die auf Grundlage der *ὁμολογία* geschlossen werden konnten (eine Ausnahme stellt da das äußerst fragmentarisch erhaltene Dekret für Milet dar).

Ähnlich ist es um die drei Ergänzungsklauseln bestellt, vor allem die Zusätze, die eine bestmögliche Bundesgenossenschaft gegenüber Athen normieren, erinnern in ihrer Form an die Schutzklausel und das darin enthaltene Maximalversprechen.

Die Beitragspflicht ist in den Dekreten für Eretria und Chalkis belegt. Der Beitrag, „von dem ich die Athener überzeuge“, wird geschuldet. Die Sprache ist rauer als die des Seebundvertrages, der auf die Taxis verwiesen hat, was als Indiz für ein Mitspracherecht der Bundesgenossen bei der Veranlagung gewertet werden konnte. Weitere Regelungen der Beitragsangelegenheiten waren nicht notwendig – mittlerweile war das System vertraut, und in einer Zeit, da die Beitragsleistung in eigenen Dekreten geregelt war, war dies auch überflüssig.

Ein wesentliches Faktum ist der Verzicht auf die Nennung eines Seebundzieles oder gar des Feindes, „der Meder“<sup>2</sup>. Einerseits würde dies nach 454 v. Chr. als unglaubhaft wirken, vor allem aber musste Athen dies gar nicht mehr so empfunden haben.

Die materielle Transformation war um den wesentlichen Aspekt der Umwandlung des Beitrages in Form von Schiffen in einen monetär zu entrichtenden Phoros erweitert. Leider existieren dazu keine wörtlichen Belege. Ob auf die Wegnahme der Schiffe, die regelmäßig Folge der Unterwerfung gewesen war, gesondert hingewiesen oder nur ein Beitrag festgelegt bzw. auf die Schätzung verwiesen wurde wie bei den anderen Bundesgenossen, ist somit nicht nachvollziehbar. Allerdings kann man davon ausgehen, dass nicht jegliche faktische Vorgangsweise nachträglich eine Rechtfertigung im Vertrag gefunden haben musste. Für die die Bedingungen diktierende Siegermacht war der Beitrag von Interesse, dieser war festzuhalten<sup>3</sup>. Dabei fällt auf, dass unterworfenen privilegierten Staaten immer wieder Ergänzungsleistungen erbringen mussten, die einen Teil des Gesamtbeitrages substituierten: Was bei Naxos die später vorgenommene Kleruchie bewirkt – nämlich eine Herabsetzung des Geldbeitrages – ist im Falle von Thasos die Abtretung von Festlandbesitzungen oder des Bergwerks, Samos wiederum muss Amorgos aufgeben. Dazu kommen immens hohe Kriegskosten, die bei Thasos parallel zu dem Tribut zu entrichten sind,

<sup>2</sup> Zur Ausnahme Erythrai siehe Kap. 14.1.

<sup>3</sup> Ein Argument wäre, dass bei der Verankerung der Beitragspflicht 478/77 v. Chr. oder zu jedem anderen Beitrittszeitpunkt eines Staates dessen Verpflichtung abstrakt festgelegt worden war, also der Begriff Beitrag sowohl für Schiffe als auch Geld Verwendung gefunden haben könnte (so etwa Eddy, *Talents* 187). Da der Terminus *φόρος* aber eindeutig die zu entrichtenden Talente umschrieb und die Schiffstellung anders bezeichnet wurde (etwa *νεῶν παροκωχῆ*), ist dieser Gedanke zu verwerfen – so wurde deshalb auch in der Rekonstruktion des Seebundvertrageses darin bewusst unterschieden. Zugleich ging mit der materiellen ja auch die formelle Transformation einher, und diese war mit der alten, Zweiseitigkeit voraussetzenden Formulierung in keinem Fall in Einklang zu bringen.

deren Vorliegen auch für Samos nicht belegbar ist. Teile von Lesbos werden schließlich anstelle des Beitrages zur Kleruchie gemacht, wobei die Kleruchen das Land einheimischen Pächtern zu Bestand gaben. Hier aber sind die Grenzen fließend: „*That the payment of the phoros and the accommodation of klerukhy might be seen as interchangeable burdens is shown by Thucydides*“<sup>4</sup>.

Die konkreten politischen Umstände eines Austritts oder Austrittsversuches aus dem Seebund, jedenfalls die Folgen eines Austritts für die vertraglichen Beziehungen Athens zu den Seebundmitgliedern konnten nur skizziert werden. Dass der ursprüngliche Vertrag für Untertanen in Geltung blieb, wenn dies auch, wie im Falle von Chios, mit Zugeständnissen an Athen verbunden sein konnte, beweist schon die Darstellung der Symmachie in Thukydides 7,57<sup>5</sup> und der ihr zugrundeliegenden, unterschiedlichen rechtlichen Bindungen einzelner Symmachoi an Athen. Jeder hatte 413 v. Chr. einen anderen Status, einen solchen, wie er Athen „am meisten Nutzen brachte“<sup>6</sup>: Καὶ γὰρ τοὺς ἐκεῖ ξυμμάχους ὡς ἕκαστοι χρήσιμοι ἐξηγοῦμεθα, ... Und manche hatten sich selbst um diesen Status gebracht, was im vertraglichen Verhältnis zur Hegemonialmacht seinen Niederschlag finden musste.

---

<sup>4</sup> Powell, Athens and Sparta 68.

<sup>5</sup> Vgl. dazu oben Kap. 12.3.2.

<sup>6</sup> Th. 6,85,2.